



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

SiGe-Fachgespräch

Kinder und Jugendliche in Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

**Aufsichts-, Fürsorgepflicht und Verantwortlichkeiten
für Betreuungspersonen**

09. Dezember 2014

*Dr. Ingo Zakrzewski
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*

Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit

Jugendfeuerwehr

Gruppen: ca. 17.600

Mitglieder: ca. 240.000

Eintrittsalter

- In der Regel ab 10 Jahre
- z.T. ab 12 Jahre
- z.T. Kinderfeuerwehr
- ab 6 bzw. 8 Jahre

Hilfeleistungs- organisationen

Z.B. Jugendrotekreuz,
Johanniter-Jugend,
Malteser-Jugend,
Arbeiter-Samariter-Jugend,
THW-Jugend

Mehr als 150. 000 Mitglieder,
Mehr als 6000 Gruppen

Spezifische Ausbildung
Allgemeine Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit

Der rechtliche Rahmen

Feuerwehr

- Jugendschutzgesetz
- Gesetz zur Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- SGB VII
- UVV „Grundsätze der Prävention“
- UVV „Feuerwehren“
- Feuerwehrgesetze/Brandschutzgesetze der Länder
- Erlasse der Innenministerien
- Satzungen der Kommunen

Hilfeleistungsorganisationen

- Jugendschutzgesetz
- Gesetz zur Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- SGB VII
- UVV „Grundsätze der Prävention“
- Satzungen der Hilfeleistungsorganisationen

Anforderungen an Kinder- und Jugendbetreuer

Kinder- und Jugendbetreuer

Persönliche Anforderungen

§ 7 UVV Grundsätze der Prävention

Nur zuverlässige und hinreichend

- persönlich und
- fachlich qualifizierte

Personen dürfen mit Aufgaben betraut werden

Persönliche Anforderungen

- Keine einschlägigen Vorstrafen
- Persönliche Reife
- Pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Qualifiziertes Führungszeugnis (§ 72 a i.V.m. §§ 11, 12 SGB III) ?
Verpflichtend nur, wenn eine Sicherstellungsvereinbarung mit öffentlichem Träger der Jugendhilfe abgeschlossen wurde

Kinder- und Jugendbetreuer

Fachliche Anforderungen

Fachliche Anforderungen

Feuerwehrtechnische Qualifikation , z.B.

- Ausbildung als Gruppenführerin oder Gruppenführer
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“

bzw. fachliche Qualifikation im Bereich Hilfeleistung

Pädagogische Qualifikation

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica)

Die Aufsichtspflicht von Kinder- und Jugendbetreuern

Aufsichtspflicht

Inhalt und Bedeutung

Die Aufsichtspflicht gebietet, die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren,

- sich selbst zu gefährden und sich Schaden zuzufügen (Eigenschaden),
- andere zu gefährden und anderen Schaden zuzufügen (Personen- und Sachschaden).

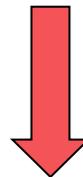
Aufsichtspflicht Entstehung

Eltern (Kraft Gesetzes: 1626, 1631 BGB)

Pflicht zur elterlichen Sorge, d.h. Sorge für die Person und das Vermögen
Personensorge: Pflege, Erziehung, **Aufsicht**, Aufenthaltsbestimmung

Aufsichtspflicht

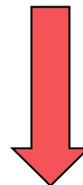
Vereinbarung



Feuerwehr, Hilfeleistungsorganisation

Aufsichtspflicht

Vereinbarung



Kinder- und Jugendbetreuer

Aufsichtspflicht Anforderungen

Habe ich dafür gesorgt, dass das Risiko, dass die aufsichtsbedürftigen Kinder und Jugendlichen

- selbst einen Schaden erleiden und
- mir oder anderen einen Schaden zufügen,

so klein wie möglich ist?



Informationspflicht



Gefahrenquellen vermeiden



Belehrung, Warnung



Beaufsichtigen

Eintritt



verlassen

Verantwortungsbereich

Aufsichtspflicht Information und Kommunikation

Zu beaufsichtigen erfordert Information. Das bedeutet

- sich vor Beginn der Veranstaltung über die persönlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen zu informieren
 - alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes liegen, zu erkunden (Gefährdungsbeurteilung!)
-
- ✓ Wie ist der Gesundheitszustand, z.B. Allergien ?
 - ✓ Gibt es Verhaltensauffälligkeiten
 - ✓ Wie kommt das Kind nach Hause?
 - ✓ Wer ist wie von den Eltern erreichbar?
 - ✓ Bei Freizeiten: Gibt es Gewässer, viel befahrene Straßen, Absturzstellen, ungesicherte leere Gebäude?



© Microsoft Corporation

Aufsichtspflicht

Vermeidung von Gefahrenquellen - Grundsätze

- Keine Gefahrenquellen schaffen
- Erkannte Gefahrenquellen beseitigen
- Kein Einsatz innerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs
- Kein Ausrücken
 - Z.T. Generell kein Ausrücken bis zum 18. Lebensjahr
 - z.T. Ausrücken ab dem 16. Lebensjahr außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone möglich
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - Absolutes Rauch- und Alkoholverbot für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
 - Eingeschränktes Alkoholverbot für Jugendliche von 16 – 18 Jahren

Aufsichtspflicht

Vermeidung von Gefahrenquellen - Schwerpunkte

Umgang mit Feuerwehrtechnik/Löschgeräten

Heben und Tragen



Gefahren im
Gebäude/Feuerwehrhaus

Gefahren Freizeitgelände

Gefahren im Außengelände

Gefahren durch Fahrzeuge

Aufsichtspflicht

Vermeidung von Gefahrenquellen - Gebäude, Gelände, Fahrzeuge

Sicheres Gebäude

- Sichere Treppen, Geländer, Brüstungen und Verkehrswege
- Sichere Fenster, Türen und Verglasungen
- Sichere und gesicherte Einrichtungsgegenstände

Sichere Außenanlagen

- Sicherung gegen Hineinlaufen in den Straßenverkehr
- Keine Stolperstellen
- Geräte gegen Umfallen gesichert

Sichere Fahrzeuge

- Sicherer Einstieg (Hilfestellung durch Betreuer)
- Keine Beförderung auf Ladeflächen
- Kinderrückhalteeinrichtungen



Aufsichtspflicht

Vermeidung von Gefahrenquellen – Praktische Übungen

- Praktische Ausbildungsmaßnahmen nur im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck
- Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; keine Einsatzübungen
- Physische Konstitution der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen
- Ausreichender Sicherheitsabstand bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten
- Keine Verwendung von
 - Atemschutzgeräten
 - besonderer Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzanzüge)
 - Hilfeleistungsgeräten, wie z.B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät



© DGUV

Aufsichtspflicht

Vermeidung von Gefahrenquellen – Übungen mit Wasser

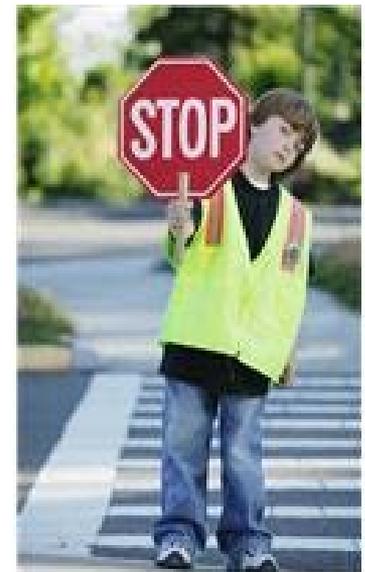
Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser

- nur unter direkter fachliche Aufsicht
- bei Kübelspritze: Kein Pumpen durch Kindern zwischen 6 und 9 Jahren
- sofortiges Eingreifen durch Betreuer oder qualifiziertes Feuerwehrmitglieder muss sichergestellt sein
- der Wasserdruck ist der körperlichen Konstitution der Kinder und Jugendlichen anzupassen; sichere Begrenzung des Wasserdrucks
- keine Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung

Aufsichtspflicht

Warnung und Belehrung

- Beschreibung der Gefahren und deren Folgen
- Beschreibung des erforderliche Verhaltens unter Berücksichtigung des Alters
- Erforderlichenfalls Verbote aussprechen
- Überprüfen, ob die Belehrung/Warnung tatsächlich verstanden wurde
- Kontrollieren ob Belehrung befolgt wird
- Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen



© Microsoft Corporation

Aufsichtspflicht

Ausübung der Aufsicht

belehren – überwachen - eingreifen!

- Erkannte Gefahrenquellen sofort beseitigen
- Geeignete, dem Alter angemessene, Verhaltensregeln aufstellen
- In regelmäßigen Abständen kontrollieren, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun
- Sich vergewissern, dass die ausgesprochenen Verhaltensregeln befolgt werden
- Verstöße gegen erteilte Ge- oder Verbote ahnden
- Bei schweren Verstößen gegen Verhaltensregeln Eltern informieren

Aufsichtspflicht

Weitere rechtliche Aspekte (Auswahl)

- Kinder und Jugendliche dürfen mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit Gefahren herangeführt werden
- Kindern und Jugendlichen dürfen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungsmuster aufgezeigt und eigene Erfahrungen verschafft werden
- Ist das Verhalten der Betreuungspersonen von einem vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungs- oder Übungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel
- Entscheidungsfreiheit besteht nicht, wenn wegen der Eigenarten des Kindes oder des Jugendlichen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen



Verantwortung von Kinder- und Jugendbetreuern

Verantwortung Bedeutung

Verantwortung haben bedeutet:

Die Aufgaben und Pflichten aus Rechtsvorschriften wahrnehmen

und

für eine Verletzung von Pflichten einstehen sowie

die rechtlichen Konsequenzen tragen zu müssen

Verantwortung

Folgen von Pflichtverletzungen



© Microsoft Corporation

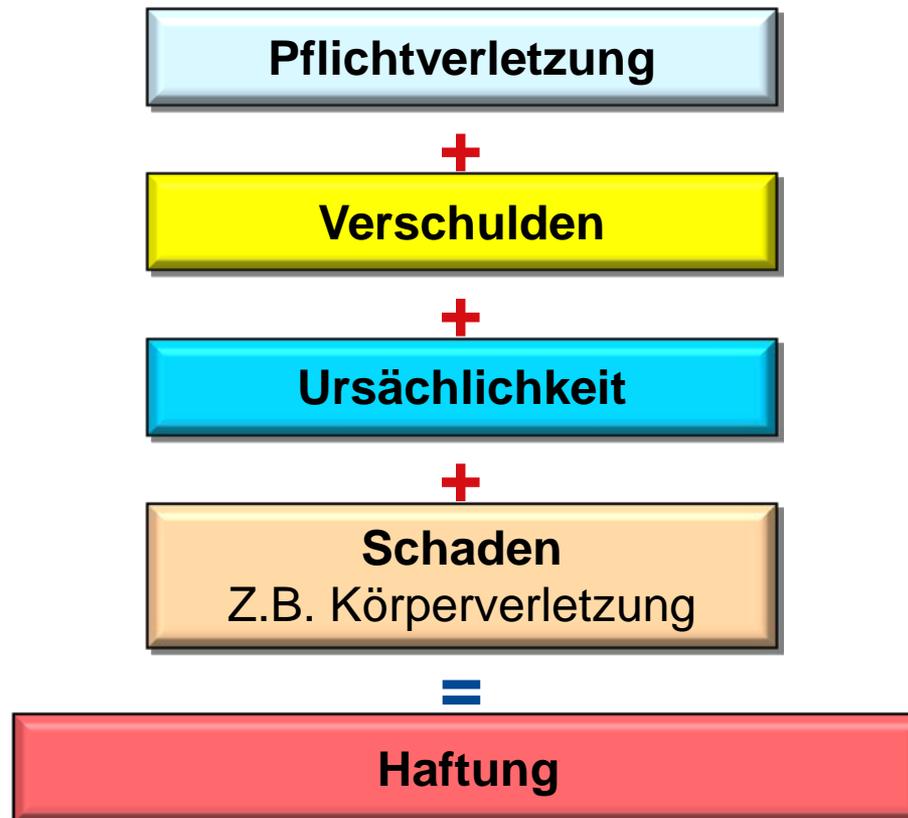
Schadensersatzpflichten bei grob fahrlässigem Verhalten nach dem Zivilrecht (§§ 823, 832 BGB)

Bußgeld

Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch (fahrlässige Körperverletzung/Tötung)

Haftung

Voraussetzungen



Haftung

Verschulden



Zielgerichtetes, wissentlich und gewolltes Handeln
= **vorsätzliches Handeln**

Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
= **fahrlässigem Verhalten**

Leichtfertiges, völlig unverständliches Handeln
= **grob fahrlässiges Verhalten**

Bei Unterlassen: Bestehen einer Garantenpflicht

Bestehen einer Obhuts- oder Aufsichtspflicht im
strafrechtlichen Sinn

Haftung

Haftungsablösung

Grundsatz

Haftung auf Schadensersatz wegen Verletzung der Aufsichtspflicht aus

- Vertrag (§§ 611, 618 BGB) und
- Delikt (§§ 823, 832 BGB)

Haftungsausschluss für Personenschäden

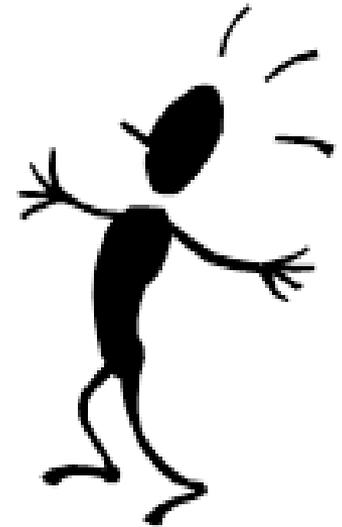
- nach § 104 SGB VII zugunsten Unternehmer
- nach § 105 SGB VII zugunsten Beschäftigter
- nicht bei Vorsatz und bei Schaden Dritter

Regressanspruch (bei Personenschäden)

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zugunsten des Unfallversicherungsträgers

Haftungsfreistellung bei Sachschäden

- Bei leichter Fahrlässigkeit



Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

Kinder- und Jugendbetreuer

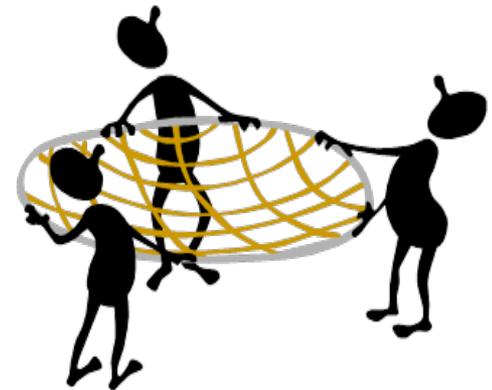
Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

- Unentgeltlich, ehrenamtlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen,
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen
 - Kinder- und Jugendbetreuer
 - Teilnehmende Kinder und Jugendliche

Umfang

- Während der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Während der Ausbildung
- Der direkte Weg von zu Hause zum Ausbildungsort
- und der direkte Weg zurück



Kinder- und Jugendbetreuer

Leistungen der Unfallversicherungsträger



Quelle: <http://www.dguv.de>

Prävention

- Beratung und Überwachung
- Regeln für Sicherheit und Gesundheit
- Informationsschriften
- Präventive Dienste
- Aus- und Weiterbildung

Rehabilitation

- Heilbehandlung
- Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen zur sozialen Rehabilitation
- Rehabilitation

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Rente an Versicherte
- Leistungen an Hinterbliebene
- (Witwen/er- und Waisenrente)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ingo Zakrzewski
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe
089 62272 187
ingo.zakrzewski@dguv.de